

Städtisches Gymnasium Kreuztal

Anmeldung für die Sekundarstufe II



Jahrgangsstufe:

Nachname	Vorname	Geb.-Datum
Geburtsort	Staatsangehörigkeit	Konfession *
Wohnort mit PLZ	Straße mit Haus-Nr.	Ortsteil
Name der Grundschule	Eintrittsjahr in die Grundschule	
Bisher besuchte Schulen		Email Schüler/Schülerin:

Migrationshintergrund (falls ein Elternteil oder das Kind nicht in Deutschland geboren ist):
Verkehrssprache in der Familie: _____ Zuzugsjahr: _____
Geburtsland der Mutter: _____ Geburtsland des Vaters: _____

Fremdsprachen:

Englisch: von Klasse _____ bis Klasse _____
Französisch: von Klasse _____ bis Klasse _____
Lateinisch: von Klasse _____ bis Klasse _____

Hinweis: Wenn körperliche Behinderungen vorliegen, informieren Sie bitte die Schulleitung hierüber.

Angaben zu den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten:

	<i>Mutter bzw. Erziehungsberechtigte</i>	<i>Vater bzw. Erziehungsberechtigter</i>
Name:		
Vorname:		
Geb.-Land		
Adresse		
Tel. privat		
Tel. Arbeit		
Handy		
Email		

Hinweis für Absolventen von Real-/ Hauptschulen:

Mir ist bekannt, dass die endgültige Aufnahme nur bei Vorlage der Qualifikation zusammen mit dem Abschlusszeugnis der Fachoberschulreife möglich ist.

Wir weisen darauf hin, dass Wandertage, Exkursionen, Klassen- und Studienfahrten wichtige Bestandteile des Bildungsprogramms unserer Schule sind. Mit der Anmeldung Ihres Kindes gehen wir davon aus, dass es von Ihrer Seite keine Einschränkungen geben wird.

Bei getrennt lebenden Eltern:

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedenen Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen – mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben – sind:

- a) Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig
- b) Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas Anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlicher anderer Entscheidung. Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- c) Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindsvaters: Übermittlung an beide Elternteile, ansonsten nur an die Mutter.

Daher:

Bei Alleinerziehenden : Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	Ja	Nein
Gerichtsurteil vom:		Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften : Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgeben:	Ja	Nein
Bei „Nein“: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird:	Unterschrift der Mutter:	

Wir verpflichten uns/ Ich verpflichte mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschriften **aller** Erziehungsberechtigten